

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen**

**vom 05.04.2017**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3 Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 LBKG),

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

**§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage)
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage)
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage)
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge) so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

### **§ 6 Entstehung Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

## § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 03.07.2006 sowie die Änderungssatzungen vom 05.11.2013 und vom 30.09.2014 außer Kraft.

### Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 05.04.2017 der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

#### Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

#### 1. Personal

1.1 Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 EUR/Std

#### 2. Fahrzeuge und Geräte

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12, HLF 20	124,00 EUR
	MLF	100,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	90,00 EUR
	TLF 16/25	113,00 EUR
	TLF 24/50	136,00 EUR

##### 2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DLK 23/12	203,00 EUR
2.2 Voraus-Rüstwagen	VRW	85,00 EUR
2.3 Rüstwagen	RW 2	147,00 EUR
2.4 Schlauchwagen	SW 2000	90,00 EUR

### 3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Mannschaftstransportfahrzeug mit Ladefläche	MTF-L	67,00 EUR
3.2 Mehrzweckfahrzeug mit Ladebordwand	MZF	79,00 EUR
3.3 Gerätewagen Gefahrstoff	GW-G	147,00 EUR
3.4 Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz	GW-AS	147,00 EUR
3.5 Messfahrzeug Gefahrstoff	Mef-G	79,00 EUR
3.6 Einsatzleitwagen	ELW	51,00 EUR

### 4. Geräte

4.1 Tauch- oder Schlammpumpe	17,00 EUR
4.2 Gefahrstoffpumpe	34,00 EUR
4.3 Notstromaggregat	45,00 EUR
4.4 Be- und Entlüftungsgerät	23,00 EUR
4.5 Motorsäge	17,00 EUR
4.6 Pressluftatmer, <b>(Einsatz nur durch qualifizierten Feuerwehrangehörigen möglich !!!)</b>	45,00 EUR (je Einsatz)
4.7 Druckschlauch	8,00 EUR (pro Tag)
4.8 Saugschlauch	9,00 EUR (pro Tag)
4.9 Strahlrohr B/C	7,00 EUR (pro Tag)

### 5. Arbeiten an fremdem Gerät

5.1 Füllen von Pressluftflaschen 200 bar/4L	7,00 EUR
5.2 Füllen von Pressluftflaschen 300 bar/6L	9,00 EUR

### 3. Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen

#### 3.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung:

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

#### 3.2 Reinigung und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen:

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

#### 3.3 Ersatzbeschaffungen:

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

### 4. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird auf den Wortlaut des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Höhr-Grenzhausen, 05.04.2017

gez. Thilo Becker  
Bürgermeister